

Entwurf

Richtlinie

über die Bereitstellung einer Pauschale zur Deckung von Kosten im Rahmen des Schulbesuchs –Schulsozialfonds– vom 22.04.2015

Präambel

Die Gemeinde Friedeburg ist um Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Herkunft bemüht. Hierfür stellt sie den in ihrer Trägerschaft befindlichen Grundschulen als freiwillige Leistung Mittel zur Verfügung, die nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden sind.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Gemeinde Friedeburg übernimmt als freiwillige Leistung die Kosten, die Schülerinnen und Schülern für die Ausleihe von Schulbüchern, für die Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln, sowie für Kopierpapier und Verbrauchsmaterial in künstlerischen Unterrichtsfächern entstehen. Außerdem fördert die Gemeinde Friedeburg die von der Schule organisierte Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Als Lehr- und Arbeitsmittel werden vom Schulsozialfonds jene Arbeitshefte und Lehrmittel finanziert, die von den Fachkonferenzen für den jeweiligen Unterricht festgelegt worden sind. In Absprache zwischen Eltern und Fachlehrern werden zusätzliche Arbeitshefte und Lehrmaterialien angeschafft und eingesetzt. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 2

Höhe der Förderung und Zuwendungsempfänger

- (1) Für jede/n Schüler/in wird eine Pauschale pro Schuljahr in Höhe von 90,- € festgelegt, über die die jeweilige Schule im Rahmen dieser Richtlinie frei verfügt.
- (2) Im Haushaltsjahr nicht benötigte Mittel des Schulsozialfonds werden nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- (3) Zeichnet sich ab, dass Mittel des Schulsozialfonds aufgrund der Überschreitung der festgelegten Pauschale nicht ausreichen, übernehmen die Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten.

§ 3

Zuweisung der Mittel des Schulsozialfonds

- (1) Für die Planung der Haushaltsansätze für das folgende Haushaltsjahr werden die Schülerzahlen zugrunde gelegt, die am 30.09. des Jahres tatsächlich die jeweilige Schule besuchen. Für eventuell steigende Schülerzahlen wird eine Reserve in Höhe von 10 % der Gesamtsumme des Schulsozialfonds eingeplant.
- (2) Die Zuweisung der tatsächlich für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schulsozialfonds erfolgt durch Mitteilung durch den Fachbereich Bürgerservice vor Beginn des Schuljahres. Steigen die Schülerzahlen gegenüber der ursprünglichen Planung erfolgt die Kostendeckung aus der Reserve nach Absatz 1 Satz 2. Sinkt die Schülerzahl gegenüber der ursprünglichen Planung, reduziert sich der Zuweisungsbetrag gegenüber dem Ansatz.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2015 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 2015/2016.